

das Konkursamt zu erfolgen hatte, ändert an der Verpflichtung desselben, den Widerruf des Konkurses zu beantragen, nichts. Die Verpflichtung, die damit das Konkursamt übernommen hat, entspringt nicht aus dem Gesetz, das demselben keinerlei Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erfüllung des Nachlassvertrages überträgt, sondern aus einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis, das aber natürlich den Beamten nicht entbinden kann, seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Ebenso ist es gleichgültig, daß der Nachlassschuldner seine nachlassvertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Darüber hat der Konkursbeamte als solcher nicht zu wachen, sondern es ist an den Gläubigern selbst, für die Erfüllung zu sorgen, bezw. sich der Rechtsbehelfe zu bedienen, die das Gesetz ihnen bei Nichterfüllung des Vertrages an die Hand gibt. Demzufolge ist denn das Konkursamt gehalten, nicht nur dem Konkursgericht die Akten zu übermitteln, sondern bei demselben auch den Widerruf des Konkurses zu beantragen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen.

23. Entscheid vom 10. März 1903 in Sachen Riz.

Arrest. — *Darüber, ob der Arrestnehmer eine Sicherheit zu leisten habe, haben nicht die Betreibungs- sondern die Arrestbehörden zu entscheiden. Art. 272, 273 Schuldb.- u. K.-Ges.*

I. Am 23. Januar 1903 wirkte Bertha Riz geb. Dänzer in Thun gegen ihren geschiedenen Ehemann Hans Riz in Bern vom Gerichtspräsidenten von Olten-Gösgen einen Arrest aus auf das in Kappel befindliche Vermögen des Arrestschuldners. Der Arrest wurde am gleichen Tage durch das Betreibungsamt Olten-Gösgen vollzogen. Mit Zuschrift vom 29. Januar stellte der Arrestbeklagte beim Gerichtspräsidenten von Olten-Gösgen das Begehren, es sei die Arrestnehmerin zu angemessener Sicherheitsleistung zu verpflichten gemäß Art. 273 des Betreibungsgesetzes, worauf der Gerichtspräsident am 30. Januar 1903 die Verfügung erließ: die Arrestnehmerin habe eine Sicherheit im Betrage

von 2000 Fr. zu leisten. Am gleichen Tage, 30. Januar, teilte das Betreibungsamt Olten-Gösgen dem Vertreter der Arrestnehmerin mit: es verlange nach Art. 273 des Betreibungsgesetzes Sicherheit per 2000 Fr. innert zehn Tagen, ansonst der Arrest als nicht ausgewirkt betrachtet werde. Daraufhin beantragte Frau Riz auf dem Beschwerdewege Aufhebung dieser Verfügung.

II. Unterm 10. Februar 1903 erkannte die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn: „Die Beschwerde ist begründet und die erwähnte Fristansetzung des Betreibungsamtes aufgehoben.“ Die Erwägungen dieses Entscheides führen aus: „Entgegen der Annahme der Beschwerde sei die Verfügung auf Leistung von Sicherheit nicht vom Betreibungsamte, sondern von der Arrestbehörde erlassen worden, allerdings erst als der Arrest schon vollzogen war. Das Betreibungsamt habe die erlassene Verfügung bloß dem Arrestnehmer mitgeteilt. Diese Amtshandlung habe aber dem Betreibungsbeamten nicht zugestanden und es könne dieselbe daher keine rechtliche Wirkung haben. Es sei namentlich darauf abzustellen, daß der Arrest schon vollzogen gewesen sei, als die Sicherheitsleistung verlangt und angeordnet wurde. Den Arrest nachträglich durch Ansetzung einer fatalen Frist für Sicherheitsleistung in Frage zu stellen, könne nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Arrestverfahren nicht angehen. Das Gesetz bestimme, in welchen Fällen ein ausgewirkter Arrest hinfällig werde (Art. 278) und die Anordnung des Betreibungsamtes könne nach diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht geschützt werden.“

III. Hiegegen richtet sich der vorliegende rechtzeitig eingereichte Rekurs des Hans Riz, worin beantragt wird: den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben und den Beschluß des Arrestrichters vom 30. Januar 1903 gutzuheißen unter ausdrücklicher Bestätigung der Kautionsaufgabe und zehntägiger Fristansetzung.

Die kantonale Aufsichtsbehörde läßt auf Abweisung des Rekurses antragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Gemäß den Art. 272/273 des Betreibungsgesetzes hat über die Frage, ob der Arrestnehmer Sicherheit zu leisten habe oder nicht, die Arrestbehörde und nicht das Betreibungsamt bezw. die ihm vorgesezte Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Demgemäß muß es

ebenfalls der Arrestbehörde obliegen, speziell darüber zu erkennen, ob und unter welchen Umständen eine Sicherheitsleistung nach erfolgtem Arrestvollzuge noch gesetzlich zulässig und im betreffenden Falle angezeigt sei. Über diese Frage hat denn auch hier der Gerichtspräsident als Arrestbehörde insofern entschieden, als er eine nachträgliche Kautionsstellung von 2000 Fr. anordnete. Es würde also die Vorinstanz ihre gesetzlichen Kompetenzen überschritten haben, wenn, wie der Rekurrent behauptet, ihrem Entscheide die Bedeutung beizulegen wäre, daß er die Aufhebung der vom Gerichtspräsidenten getroffenen Verfügung ausspreche. Dem ist aber in Wirklichkeit nicht so. Vielmehr ergibt sich aus dem Dispositiv des Vorentscheides, daß derselbe lediglich die durch das Betreibungsamt verfügte Ansetzung einer zehntägigen Frist für Leistung der Kautions annullierte, und auch aus der Motivierung geht hervor, daß sich die Gutheißung der Beschwerde nur auf diese Fristansetzung bezieht, währenddem eine Aufhebung der Verfügung des Gerichtspräsidenten nicht beabsichtigt war. Die Kassation der betreibungsamtlichen Verfügung dagegen war gesetzlich durchaus begründet, da, wie gesagt, die Arrestbehörde darüber zu befinden hat, unter welchen Modalitäten und speziell innert welcher Frist eine nachträgliche Sicherheitsleistung zu erfolgen habe, so daß also das Betreibungsamt durch seine Fristansetzung in eine fremde Zuständigkeitsphäre eingriff. Hiegegen läßt sich auch nicht einwenden, die Arrestbehörde habe versäumt, ihrer Verfügung die erforderliche Wirksamkeit und Ausführbarkeit zu verschaffen, indem sie selbst eine Frist für die Leistung der Sicherheit hätte aufstellen sollen unter Androhung der Verwirkung des Arrestes für den Fall der Nichtleistung. Dem Betreibungsamte liegt es eben nicht ob, diese Lücke zu ergänzen. Soweit letzteres angängig ist, was die Aufsichtsbehörden nicht zu prüfen haben, kann es nur dadurch geschehen, daß die interessierte Partei sich neuerdings an die Arrestbehörde als die zuständige Amtsstelle wendet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

24. Arrêt du 10 mars 1903, dans la cause Braun.

Plainte contre une décision qui laisse un objet saisi, tombant dans la masse (**Art. 199 LPF**), au débiteur comme insaisissable. — Tardiveté de la plainte. — **Déni de justice**. Art. 17, al. 1 et 3 LPF.

I. Le 1/7 mai 1902, l'Office des poursuites de Courtelary a pratiqué, à la requête de Jakob Wegmann, fondateur, à Oberburg, une saisie contre le recourant Braun à Saint-Imier en couverture d'une créance de 280 fr. 95 c. Parmi les objets saisis figurait entre autres un tour de mécanicien estimé 500 fr. Au nom d'un sieur Grimm, le débiteur a revendu un droit de gage sur le dit tour; mais Grimm laissa écouler le délai de l'art. 107, al. 1 LP sans ouvrir action. Avant la vente des objets saisis, Braun demanda sa faillite dans laquelle Wegmann produisit pour le montant de sa réclamation. Le 16 août 1902, Wegmann s'informa auprès de l'Office, en sa qualité d'administration de la faillite, si le tour de mécanicien était prétendu par tous les créanciers de la faillite ou si cet outil était réservé pour Grimm. L'Office des Faillites lui répondit, en date du 20 août 1902, ce qui suit : « Lors de l'inventaire, ce tour a été laissé à la disposition du » failli comme insaisissable. Nous n'avons donc pas eu à nous » occuper de la revendication formulée par M. Grimm, puisque » l'objet n'est pas compris dans l'actif de la masse. » Par lettre du 4 septembre 1902, Wegmann somma l'Office de faire rentrer le tour en question dans la masse. L'Office répondit, en date du 5 septembre, qu'à teneur de la jurisprudence en matière, il a estimé le tour insaisissable, qu'il ne répondra plus à des nouvelles réclamations à ce sujet, Wegmann pouvant du reste s'adresser à l'Autorité de surveillance quoique le délai de recours soit expiré.

II. Le 9 septembre, Wegmann a, en effet, porté plainte demandant à l'Autorité inférieure de surveillance « l'annexion » de ce tour à la masse » par le motif qu'il n'était nullement nécessaire à l'exercice de la profession du débiteur. Par déci-